

»»» Antrag 14

Antragsgegenstand: Stärkung der Rechte von
Kindern und Jugendlichen in Deutschland

Antragsteller: Bundesleitung
Frank Eichinger (Delegierter Internationale
Gerechtigkeit)

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg fordert die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland auf, die Rechte von Kindern und Jugendlichen, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten sind, nachhaltig zu stärken. Dazu fordert die DPSG, die Kinderrechte in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Weiterhin sieht die Bundesversammlung derzeit Defizite in der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland. Deshalb fordert die DPSG insbesondere:

Die vom „UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes“ bemängelten Vorbehalte bei der Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention müssen zurück genommen werden. Für minderjährige Flüchtlinge in Deutschland müssen die Kinderrechte gleichermaßen gelten wie für alle anderen Kinder in Deutschland.

Der deutsche Staat muss sicherstellen, dass alle Kinder angemessene Lebensbedingungen vorfinden. Kinder, die in Deutschland von Armut betroffen sind, müssen besondere staatliche Unterstützung bekommen. Dazu gehören Bildungsmaßnahmen, staatliche Transferleistungen, öffentliche Kinder- und Jugendeinrichtungen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



Drucksache 5a



Begründung:

Im Vorfeld der Jahresaktion 2010, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Bolivien und in Deutschland thematisiert, möchte die DPSG eindeutig Position beziehen. Gemäß der Definition der Vereinten Nationen werden im vorliegenden Antrag alle jungen Menschen zwischen 0 und 18 Jahren als „Kinder“ bezeichnet.

Kinderrechte ins Grundgesetz

Das Inkrafttreten des Grundgesetzes jährt sich dieses Jahr zum 60. Mal, die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention zum 20. Mal. Noch immer genießen die Kinderrechte in Deutschland nicht Verfassungsrang. So findet sich keine Feststellung des Rechtes eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Auch wenn die genannten Punkte durch verschiedene Gesetze abgedeckt werden, fehlt eine ausdrückliche Normierung der staatlichen Schutzpflicht, damit jetzt und in Zukunft keine leichtfertige Einschränkung der Kinderrechte durch andere Gesetze stattfindet. Zudem hat sich die Bundesrepublik gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, zum Wohle des Kindes „alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen“ zu ergreifen. Dazu zählt aus unserer Sicht auch die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz.

Vorbehalt bei Flüchtlingen

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Rahmen der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention am 05. April 1992 bei der UN einen so genannten Vorbehalt hinterlegt, der ausländer- und asylrechtlichen Fragen betrifft (vgl. Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention).

Das führt dazu, dass in Deutschland Unterschiede zwischen inländischen und ausländischen Kindern und Jugendlichen gemacht werden. Die Auswirkungen auf die betroffenen Minderjährigen sind oft gravierend: Sie geraten in Abschiebehaft, sind beim Schulbesuch und auch bei der medizinischen Versorgung schlechter gestellt als deutsche Kinder. Ab 16 Jahren sind Flüchtlingskinder „asylmündig“, eine Form der Volljährigkeit, die dazu führt, dass die Jugendlichen allein auf sich gestellt das Asylverfahren bestehen müssen, in nicht kindgerechtem Umfeld bei den Erwachsenen in den Unterkünften leben müssen und kein Anrecht mehr auf Jugendhilfe haben. Eine Gewährleistung des Kindeswohls ist unter diesen Umständen nicht gegeben.

Kinderarmut

Armut von Kindern und Jugendlichen ist auch in Deutschland verbreitet. Das Schicksal und vor allem die mangelnden Perspektiven für diese jungen Menschen muss Staat und Gesellschaft zum Handeln auffordern. Gemäß Artikel 27 der UN-Kinderrechtskonvention (Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt) müssen die Staaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um dem entgegen zu wirken. Dazu gehören neben staatlichen Transferleistungen auch Bildungsmaßnahmen, die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Förderung von öffentlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel institutionalisierte Freizeitangebote oder Mittagstische.

Abstimmungsergebnis	
Ja-Stimmen:	Mehrheit
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	4